

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Johanna HAYDEN
Sachbearbeiterin

Johanna.HAYDEN@bka.gv.at
+43 1 531 15-643916
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.581.971

Ihr Zeichen: 2020-0.483.142

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert
wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis
aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die
Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen
Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der
Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 2 (§ 29a):

Zu Z 1:

Gemäß dem vorgeschlagenen § 29a Z 1 lit. b dürfen andere natürliche Personen sowie andere Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelassen sind, Gesellschafter einer Gesellschaft zur Ausübung des Patentanwaltsberufs sein. Die in der lit. a erfassten natürlichen Personen und Gesellschaften gemäß § 29d Abs. 1, mit denen Patentanwälte beruflich zusammenarbeiten, wären begrifflich von lit. b auch miterfasst, wenn das Wort „andere“ in lit. b entfiel. Es wird daher angeregt, die Gliederung der Z 1 nochmals zu prüfen. Überdies könnte das Wort „nur“ im Einleitungssatz ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu Z 3:

Die Regelung der Z 3 erscheint unklar. Zunächst ist fraglich, wer ein Gesellschafter „gemäß Z 2“ sein soll, da die möglichen Gesellschafter in Z 1 definiert sind, während Z 2 eine Voraussetzung für die organschaftliche Vertretung und Geschäftsführung festlegt. Darüber hinaus ist die Ausübung „des Berufs“ (gemeint ist hier wohl der Beruf des Patentanwalts) gemäß Z 1 lit. b keine Voraussetzung für die Gesellschaftszugehörigkeit; die Regelung, wonach eine vorübergehende Einstellung der Ausübung des Berufes nicht die Zugehörigkeit zur Gesellschaft hindert, scheint daher überflüssig. Soweit bestimmt wird, dass die vorübergehende Einstellung der Berufsausübung die Vertretung und Geschäftsführung „hindert“, wird darauf hingewiesen, dass sich dies wohl bereits aus dem Erfordernis der aufrechten Patentanwaltsbefugnis gemäß Z 2 ergibt.

Zu Z 7:

Es stellt sich die Frage, was den Unterschied zwischen „fachlichen Fragen der Berufsausübung“ (erster Satz) und jenen Entscheidungen, deren Gegenstand eine fachlich einschlägige Befugnis erfordern (zweiter Satz, vgl. auch die dazugehörigen Erläuterungen), darstellt. Da an die Unterscheidung unterschiedliche Regelungen im Hinblick auf die Stimmrechte der Gesellschafter geknüpft sind (vgl. die alleinige Entscheidungsbefugnis der Gesellschafter mit entsprechender Befugnis im ersten Satz versus Vetorecht der Gesellschafter mit fachlich einschlägiger Befugnis im zweiten Satz), sollte eine klare

Abgrenzung – oder in Ermangelung einer solchen eine einheitliche Regelung – getroffen werden.

Es sollte zudem zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, wie die Unabhängigkeit der Patentanwälte bei der Ausübung ihres Patentanwaltsberufs innerhalb der Gesellschaft zu gewährleisten ist bzw. wer diese zu gewährleisten hat (vgl. Z 7 letzter Satz).

Zu Z 3 (§ 29d):

Zu Abs. 3:

Aus der vorgesehenen Z 3 geht nicht klar hervor, ob eine Kollision zwischen den Interessen eines Mandanten und der Gesellschaft bzw. ihrer Gesellschafter oder eine Kollision zwischen den Interessen verschiedener Mandanten erfasst sein soll. Die Bestimmung sollte daher sprachlich klarer gefasst werden.

Zu Z 4 und 6 (§ 34a und § 35 Abs. 5):

Einleitend wird auf den – kürzlich in Begutachtung gewesenen – Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlassung neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VPG) hingewiesen (47/ME XXVII. GP). Wenngleich das VPG nur subsidiär gelten soll (vgl. § 2 Abs. 3 Z 3 des Entwurfes, wonach die Regelungen des VPG nicht für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor Erlassung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten, für die in einem gesonderten bundesgesetzlichen Rechtsakt die Richtlinie (EU) 2018/958 in innerstaatliches Recht umgesetzt ist), wird angeregt, die Erforderlichkeit der vorgesehenen Regelungen zu überprüfen und den vorliegenden Gesetzesentwurf allenfalls auf die notwendigen ergänzenden Regelungen zu beschränken.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 2 (§ 29a):

Wenngleich die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist, wird auf Folgendes hingewiesen. Da die Erläuterungen zu Z 2 (§ 29a) vor dem Hintergrund

des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2015/2056 und des im Zuge dessen ergangenen Urteils des EuGH in der Rs. C-209/18 von zentraler Bedeutung sind, wird eine konsistentere Zuordnung der verschiedenen Argumente zur Rechtfertigung des vorgesehenen § 29a nach folgendem Muster angeregt:

1. Welche Beschränkungen werden vorgesehen?
2. Welche Ziele werden damit verfolgt?
3. Inwiefern sind die Beschränkungen zur Zielverfolgung geeignet?
4. Inwiefern sind die Beschränkungen zur Zielverfolgung erforderlich und verhältnismäßig?

Die Ausführungen im vorletzten Absatz der Erläuterungen zu § 29a (S 6), wonach sich aus dem Urteil des EuGH in der Rs. C-171/07 ergäbe, dass auch bei Patentanwalts-Gesellschaften ein gänzlicher Ausschluss von Berufsfremden zulässig sei, scheinen in dieser Allgemeinheit im Lichte des Urteils des EuGH in der Rs. C-209/18, Rz 95 f, nicht überzeugend.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 8/2020), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁶, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 2 (§ 29a):

Zu Z 7:

Verhaltenspflichten sind in befehlender Form zu fassen (vgl. LRL 27). Im ersten Satz sollte es daher besser heißen „dürfen ausschließlich ... entscheiden“. Der Begriff „Geschäftsorganen“ sollte durch den Begriff „Gesellschaftsorganen“ ersetzt werden.

Zu Z 9:

Sprachlich unterschiedliche Formulierungen für denselben Regelungsgegenstand sollten vermieden werden. Während Z 9 von „Gesellschaftern gemäß Z 1 lit. a [...], die den Patentanwaltsberuf befugt ausüben“ spricht, wird in Z 2 die Formulierung „Gesellschafter mit aufrechter Patentanwaltsbefugnis“ verwendet. Dies sollte vereinheitlicht werden.

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaeasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

⁶ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaeasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 3 (§ 29d):Zu Abs. 1:

Es wird eine sprachliche Überarbeitung des Einleitungssatzes angeregt, da nicht ausreichend klar ist, auf wen sich die Worte „eigenen“ und „deren“ beziehen. Am Beginn der Z 1 bis 4 wäre jeweils das Wort „mit“ zu streichen.

Zu Abs. 2:

Der zweite Satz sollte statt mit „Diese“ besser mit „Die Firma oder die Bezeichnung einer Patentanwalts-Gesellschaft“ oder einfach mit „Sie“ beginnen.

Zu Abs. 3:

Der Begriff der „berufsrechtlichen Anerkennung“ wird nur im vorgesehenen § 29d verwendet; im geltenden Patentanwaltsgesetz wird der Begriff der „Anerkennung“ nur im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise verwendet. Vor diesem Hintergrund wird angeregt zu prüfen, ob nicht eine andere Begrifflichkeit im vorgesehenen § 29d gewählt werden könnte.

Es wird angeregt zu prüfen, ob in der vorgesehenen Z 1 die Wortfolge „den jeweiligen inländischen berufsrechtlichen Vorschriften“ nicht besser durch die Wortfolge „den jeweils einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften“ ersetzt werden sollte.

In Z 2 müsste es wohl „Mitglied jener gesetzlichen beruflichen Vertretungen“ lauten.

Zu Z 4 (§ 34a):

Auf den Fehlverweis in Abs. 1 erster Satz wird hingewiesen (es müsste wohl „§ 34 Abs. 2 lit. a“ heißen).

Die Einführung des Überbegriffs der „Qualitätskriterien“ in Abs. 2 letzter Satz scheint nicht erforderlich. Es wird angeregt, den Satz wie folgt umzuformulieren: „Bei der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist auf Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit zu achten.“

Zu Z 5 (§ 35 Abs. 1):

Der Verweis auf § 35 im letzten Satz kann entfallen („Beschlüsse des Vorstands in Angelegenheiten des ~~§ 35~~ Abs. 2 lit. a, b, f, g, i, j und n ...“).

Zu Z 6 (§ 35 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Dem § 35 wird folgender Abs. 5 angefügt:

Zu Z 7 (§ 80a Abs. 4):

Die Angabe des Abs. 3 in der Novellierungsanordnung kann entfallen. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

Dem § 80a wird folgender Abs. 4 angefügt:

Bei der Verwendung des Doppelzeichens „§§“ wird im Interesse der leichteren Verständlichkeit vorgeschlagen, auch den bestimmten Artikel zu verwenden („§ 25 Abs. 1, die §§ 29a, 29d und 34a sowie § 35 Abs. 1 und 5 ...“, vgl. das Beispiel in LRL 137). Die Wortfolge „des genannten Bundesgesetzes“ kann ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Zu § 76:

Es wird angeregt, das Vorhaben zum Anlass zu nehmen, in § 76 Abs. 3 des geltenden Patentanwaltsgesetzes das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ zu ersetzen (vgl. den dort verwiesene § 56 Abs. 3 VStG).

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt und zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Die Angabe der Fundstelle von Richtlinien hat nach folgendem Muster zu erfolgen (vgl. Rz 55 des EU-Addendums): ABl. Nr. L 376 vom 12.12.2006 S. 36.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Im dritten Absatz zu Z 4 und 6 (§§ 34a und 35 Abs. 5) sollte es „von § 34a Abs. 1 bzw. § 35 Abs. 5 vorgesehenen“ heißen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)⁷ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- die Hervorhebung hätte durch *Kursiv*schreibung und gelben Hintergrund zu erfolgen; Die Hervorhebung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Hervorhebung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.
- Besteht zwischen aufeinanderfolgenden Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.
- Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019) zu erstellen⁸ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an die in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), und vom 30. Oktober 2007,

⁷ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

⁸ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRecht-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 19. Oktober 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt